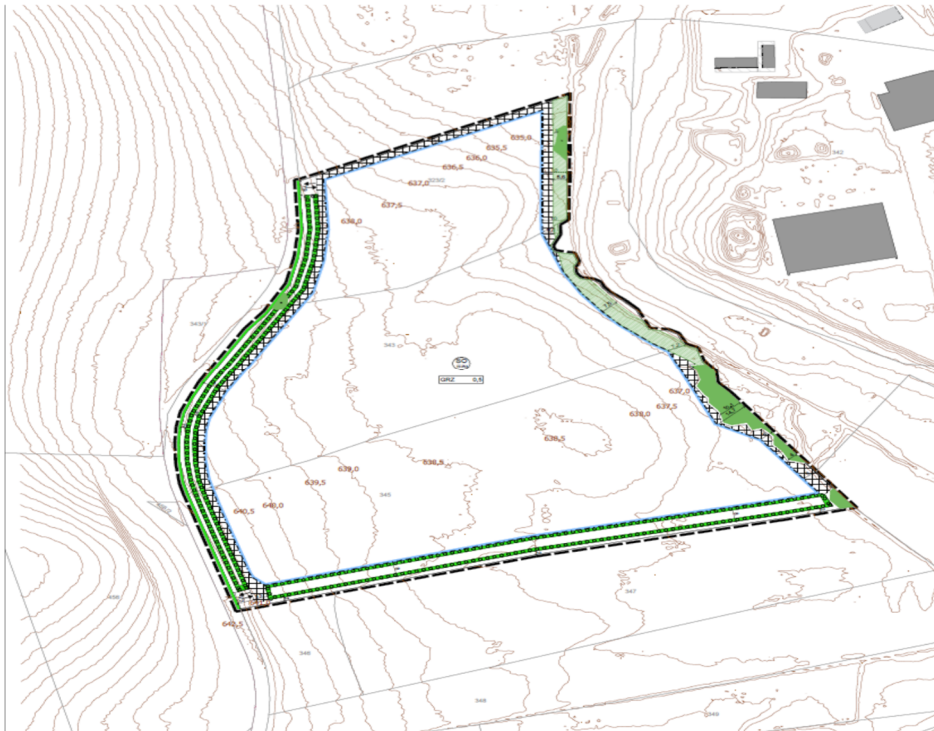




Bekanntmachung über das Inkrafttreten der

des Bebauungsplanes Nr. 70 „PV-Anlage, Maising“,
FINrn. 323/2, 343 und 345, Gemarkung Maising, in der
Fassung vom 14.11.2024



nicht maßstäblich

Der Gemeinderat Pöcking hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 70 „PV-Anlage, Maising“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 70 „PV-Anlage, Maising“ mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pöcking, Feldafinger Straße 5, Zimmer 0.07, während der allgemeinen Servicestunden

Montag:	08:00	Uhr	bis	12:00	Uhr
Dienstag:	08:00	Uhr	bis	12:00	Uhr
Mittwoch:	08:00	Uhr	bis	12:00	Uhr
Donnerstag:	08:00	Uhr	bis	12:00	Uhr
Freitag:	08:00	Uhr	bis	12:00	Uhr

öffentlich und zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Um vorherige Terminvereinbarung, auch zu den Servicezeiten, wird gebeten
(08157 / 9306-21).

Gemeinde Pöcking
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

rathaus@poecking.de
Telefon 08157 9306-0
Telefax 08157 7347
www.poecking.de

Servicezeiten Rathaus
Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Um vorheriger Terminvereinbarung, auch während der Servicezeiten, wird gebeten

Bauamt
Adelheid Huber-Russ
Feldafinger Straße 5
Zimmer 0.07
Durchwahl -21
huber-russ@poecking.de
huber@poecking.de

Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen



Sowie auf der Homepage der Gemeinde Pöcking (www.poecking.de/unsere-gemeinde/planen-und-bauen/aktuelle-bebauungsplaene) sind alle Planunterlagen veröffentlicht.

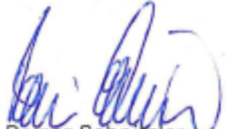
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 70 „PV-Anlage, Maising“ am 20.12.2024 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen von Vorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pöcking, 13.12 2024


Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:			
Anschlag an allen Amtstafeln im Gemeindegebiet 18. Dezember 2024	Ausgehängt am: 18. Dezember 2024	Abgenommen am: 22. Januar 2025	Für die Richtigkeit zeichnet am: